



# GEMEINDE LIPPETAL

## **Änderung der „Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.12.2008 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Lippborg“ für das Jahr 2011**

Aufgrund § 6 Abs. 1 + 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516) wird verordnet:

Abweichend von § 1 Abs. 2 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 15.12.2008 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Lippborg“ dürfen Verkaufsstellen im Ortsteil Lippborg im Jahr 2011 an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein:

- a. Sonntag, 08. Mai,
- b. letzter Sonntag im August (=Kirmessonntag)
- c. erster Sonntag im Oktober,
- d. zweiter Adventssonntag.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 ([GV. NRW. S.688](#)), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 28.03.2011

Gemeinde Lippetal  
Der Bürgermeister

**gez. Lürbke**